

Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 22.12.2020 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 19 (GV. NRW. S. 1029), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442), und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinfurt vom 17.12.2019 (ABl. Kreis Steinfurt 48/2019 vom 18.12.2019), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 21.12.2020 folgende neue Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.
- (2) Die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) und von dieser oder vom Kreis Steinfurt beauftragte Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen und Annahmestellen sind berechtigt, die Gebühren für die Benutzung der Anlagen zu erheben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Zentraldeponie Altenberge, der Annahmestellen, des Schadstoffmobiles und des Kompostwerkes Saerbeck wird die Gebühr nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
 - a) Für angelieferte Gemische aus zwei oder mehr Abfallarten, die jedoch nur als eine Abfallart deklariert sind, ist die jeweils höhere Gebühr bzw. das jeweils höhere Entgelt zu zahlen.
 - b) Anlieferungen gem. Anlage 1 lfd. Nr. 4 und 5, die mehr als 4 Gew.-% Störstoffanteil enthalten, werden nach lfd. Nr. 4a (Bio-/Grünabfälle Störstoffanteil > 4 Gew.-%) berechnet.

Die Feststellung zur Überschreitung des Störstoffanteils von 4 Gew.-% erfolgt durch eine Analyse eines unabhängigen Gutachters, sofern diese nicht offensichtlich augenscheinlich erkennbar ist. Die Gebühr nach lfd. Nr. 4a wird so lange berechnet, bis durch eine Nachanalyse eines unabhängigen Gutachters die Einhaltung des Störstoffanteils nachgewiesen ist, längstens jedoch für 3 Monate.

Bei Ausfall der Waage wird nach der Nutzlast des anliefernden Fahrzeuges abgerechnet, wenn der Anlieferer das Nettogewicht nicht aufgrund des Wiegescheines einer anderen geeichten Waage nachweisen kann.

Die Gebühr für Kleinanlieferer wird nach der Anzahl der Anlieferungen und nach der Menge berechnet. Für den Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck werden abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Satzung die von Kleinanlieferern angelieferten Abfälle bis zu einem definierten Maximalvolumen nach Volumen berechnet.

- (2) Für die Nutzung des Schadstoffmobils wird neben der Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 eine Gebühr für die Zeit der Inanspruchnahme (Standzeiten der mit Personal besetzten und am Sammeltag eingesetzten Sammelfahrzeuge) sowie anfallende Mautkosten (Pauschale je Einsatz) berechnet.
- (3) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 gedeckt sind, wird eine nach Einwohnerzahlen der Städte oder Gemeinden berechnete Gebühr (Sockelbetrag) erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf der Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) veröffentlichten Zahlen für den 30.06. (Stichtag) des Vorjahres. Dieser Sockelbetrag wird den Städten und Gemeinden vierteljährlich als Gebühr berechnet.
- (4) Entsprechend dem Abfallwirtschaftskonzept des Kreises Steinfurt und gemäß § 9 Abs. 2 LAbfG sind die Gebühren so gestaltet, dass bereits über die Gebühren Anreize zur Vermeidung und Verwertung geschaffen werden.
- (5) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Anlage 1).
- (6) Die volumenbezogenen Gebühren für die Gebührenerhebung von Kleinanlieferern am Wertstoffhof am Kompostwerk in Saerbeck ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif „Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck“ (Anlage 2).
- (7) Für an den Grünannahmesammelstellen angelieferten Grünabfällen wird mindestens eine Gebühr von 12,00 € erhoben, mit Ausnahme der Grünabfallanlieferungen gem. dem Gebührentarif (Anlage 1), lfd. Nr. 7. Für alle weiteren Abfallanlieferungen wird mindestens eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben, mit Ausnahme der Anlieferungen gemäß dem Gebührentarif (Anlage 1) lfd. Nr. 6.

Die für den Wertstoffhof am Kompostwerk zu erhebenden Mindestgebühren für Kleinanlieferer ergeben sich aus der Anlage 2.

§ 3

Gebühr für den Sockelbetrag

- (1) Die auf die Einwohnerzahl bezogene Gebühr beträgt 1,00 €/EW jährlich.
- (2) Diese Gebühr verringert oder erhöht sich für die Gemeinden, die einzelne Sammelgruppen gem. § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S.960) optieren und/oder die dem Kreis die Sammlung gem. § 5 Abs. 6 LAbfG gemäß der nachstehenden Aufstellung übertragen:

Elektroaltgeräteentsorgung:			
<i>Der Sockelbetrag wird durch Optimierung der Sammelgruppen 4 + 5 um folgenden Betrag reduziert:</i>			
	Einwohner	Sockelreduktion	Kosten Sockel
Sammelgruppen 4 und 5 inkl. Elektrokleingerätecontainer	448.220	0,16 €	71.715 €
Reduzierung			71.715 €
<i>Der Sockelbetrag wird durch Übertragung der Sammlung auf den Kreis um folgenden Betrag erhöht:</i>			
System je Sammelgruppe (SG)	Einwohner	Sammel/Ew	Einnahmen Sockel
Elektrokleingerätecontainer (sammeln, abschreiben)	448.220	0,23 €	103.091 €
reines Bringsystem	345.008	0,38 €	131.103 €
zusätzlich zum reinen Bringsystem	142.131	0,46 €	65.380 €
"nur" Holsystem (kein Bringsystem)	103.212	0,92 €	94.955 €
zusätzlich zum "nur" Holsystem (über Schadstoffmobil)	51.575	0,35 €	18.051 €
Erhöhung			412.580 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises Steinfurt und die Benutzer der Abfallentsorgungsanlagen. Benutzer sind:

Die einzelnen Anlieferer sowie diejenigen, in deren Auftrag der Abfall angeliefert wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Für die Abfallsammlung und -entsorgung durch das Schadstoffmobil sind die Städte und Gemeinden gebührenpflichtig.

§ 5

Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht gegenüber den Städten und Gemeinden vierteljährlich (Sockelbetrag), ansonsten mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.

§ 6

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist, soweit nichts anderes festgesetzt wird, spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Gebührenpflichtige, die Gebühren nicht gezahlt haben, obwohl diese fällig sind, haben Gebühren für weitere Anlieferungen bar zu entrichten. Falls Gebühren einen Monat nach Fälligkeit nicht gezahlt sind, können Anlieferer von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Einzelanlieferungen ist die Gebühr sofort bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten. Die Gebühren für Kleinanlieferer sind bei der Anlieferung ebenfalls bar oder via ec-Kartenzahlung zu entrichten.
- (4) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

§ 7

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben auf Verlangen sowohl den beauftragten Mitarbeitern des Deponiebetreibers, der Annahmestellen als auch Vertretern der EGST und des Kreises Steinfurt die für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte sowie Auskünfte über Art und Herkunft der Abfälle zu erteilen und vorhandene Nachweise vorzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt vom 17.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Kreises Steinfurt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 22. Dezember 2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 01.02.05-001/009
gez. Dr. Martin Sommer
Landrat

Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung:**Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung des Kreises Steinfurt**

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
1	Haus- und Sperrmüll	20 03 01, 20 03 07	129,00 €/t
2	Infrastrukturabfälle der Städte und Gemeinden mit den nebenstehenden Abfallschlüssel	19 08 01, 19 08 02, 19 08 05, 20 02 02, 20 02 03, 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06	129,00 €/t
3	Altpapier, das von Gemeinden im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges eingesammelt wurde (die Gebühr wird entsprechend den tatsächlichen Verwertungskosten festgesetzt)	20 01 01	12,22 €/t
4	Bioabfälle	20 03 01	40,00 €/t
4a	Bioabfälle/Grünabfälle Störstoffanteil > 4 Gew.-%	20 03 01	129,00 €/t
5	Kompostierbare Grünabfälle (Gartenabfälle wie z.B. Strauch-, Hecken-, Rasen- und Staudenschnitt, jedoch keine behandelten Küchenabfälle wie z.B. gekochte Speisereste oder Eierschalen)	20 02 01	32,00 €/t
6	Anlieferung von Abfällen zu den Annahmestellen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> ➤ bis 180 Liter ➤ ab 180,01 bis 450 Liter 		13,00 € 23,00 €
7	Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen aus privaten Haushaltungen (Kleinanlieferer) zu den Grünannahmesammelstellen je Anlieferung <ul style="list-style-type: none"> - bis 180 Liter - von 180 bis 450 Liter 		2,50 € 5,00 €
8	Schadstoffe, die am Schadstoffmobil eingesammelt werden: <ul style="list-style-type: none"> quecksilberhaltige Abfälle ölhaltige Betriebsmittel Kondensatoren/Transformatoren (PCB-haltig) Gasentladungslampen Spraydosen (Aerosole) Feuerlöscher Laborchemikalien (anorganisch) Laborchemikalien (organisch) Bleibatterien Lösemittel Säuren Laugen Fotochemikalien Pestizide (Pflanzenschutzmittel) Farben, Altlacke Dispersionsfarben Arzneimittel (Altmedikamente) 	06 04 04 15 02 02 16 02 09 16 02 15 16 05 04 16 05 04 16 05 07 16 05 08 16 06 01 20 01 13 20 01 14 20 01 15 20 01 17 20 01 19 20 01 27 20 01 28 20 01 32	3.636,94 €/t 427,00 €/t 3.504,41 €/t 0,75 €/Stück 1.914,16 €/t 1.914,16 €/t 3.740,01 €/t 3.740,01 €/t 14,72 €/t 544,80 €/t 1.133,78 €/t 1.133,78 €/t 929,11 €/t 1.811,10 €/t 427,00 €/t 272,40 €/t 3.828,35 €/t

Lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Abfallschlüssel	Gebühr
	Batterien und Akkumulatoren	20 01 33	294,48 €/t
	Inanspruchnahme des Schadstoffmobiles je angefangene Viertelstunde und je personenbesetztes Sammelfahrzeug		73,89 €
	Mautkosten je Einsatz und mautpflichtiges Fahrzeug		15,70 €

Anlage 2 zur Abfallgebührensatzung:**Gebührentarif Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck**

(keine Änderungen ggü. 2020)

Abfälle und Wertstoffe aus Privathaushalten können in haushaltsüblichen Mengen auf dem Wertstoffhof am Kompostwerk Saerbeck abgegeben werden. Die Abrechnung erfolgt pauschal nach Volumen (V) oder Anzahl/Stück!

Lfd. Nr.	Abfall-/Wertstoffart			
1	Altglas (Behälterglas, Hohlglas)	kostenlos		
2	Altkleider / Schuhe	kostenlos		
3	Altpapier	kostenlos		
4	Batterien	kostenlos		
5	CDs, DVDs	kostenlos		
6	Elektroaltgeräte	kostenlos		
7	leere Toner und Druckerpatronen	kostenlos		
8	Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen	kostenlos		
9	Korken	kostenlos		
10	Metalle	kostenlos		
11	PE-Folien (sperrige Verpackungsfolie)	kostenlos		
		Mindestgebühr	Gebühr nach (V)	bis max.
11	Grünabfall, Laub, Rasenschnitt	2,50 €	8,00 €/m ³	5,0 m ³
12	Baumstubben (bis Durchmesser 1,50 m)	5,00 €	15,00 €/m ³	5,0 m ³
13	Altholz (A I bis A III)	5,00 €	15,00 €/m ³	5,0 m ³
14	Glas (Flachglas)	2,50 €	68,00 €/m ³	3,0 m ³
15	Bauschutt	2,50 €	68,00 €/m ³	3,0 m ³
16	Sperrmüll	5,00 €	25,00 €/m ³	5,0 m ³
17	Restmüll	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
18	Baumischabfall	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
19	gemischte Verpackungen, Kunststoffabfälle	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
20	Styropor	5,00 €	50,00 €/m ³	5,0 m ³
21a	Altreifen ohne Felge in haushaltsübl. Mengen	5,00 €	5,00 €/Stück	8 Stück
21b	Altreifen mit Felge in haushaltsübl. Mengen	7,00 €	7,00 €/Stück	8 Stück

Anlage 3 zur Abfallgebührensatzung**Entgelte der EGST (nachrichtlich):**

Die EGST erhebt für die Beseitigung von Abfällen und Verwertung von Grünabfällen, die nicht von den Städten und Gemeinden des Kreises Steinfurt und Kleinanlieferern angeliefert werden, eigene Entgelte. Die Entgelte sind mindestens kostendeckend ermittelt und sie dienen bedarfsgerecht ebenfalls der Mengensteuerung.

Seit 2020 werden zur Sicherung des Deponievolumens im Kreis Steinfurt nur noch Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie angenommen, die im Kreis Steinfurt angefallen sind. Alle bisherigen Tarife, die sich auf Abfälle mit Anfallort außerhalb des Kreises Steinfurt bezogen haben, entfallen in der Entgeltordnung. Sollten im Ausnahmefall dennoch Abfälle zur Beseitigung angenommen werden, die außerhalb des Gebietes des Kreises Steinfurt angefallen sind (z.B. Umsetzung einer ordnungsbehördlichen Ersatzvornahme im Notfall), so wird ein Aufschlag berechnet (siehe Fußnote).

Folgende Entgelte werden ab dem 01.01.2021 berechnet (**keine Änderungen ggü. 2020**):

Lfd. Nr.	Abfälle, die in der Positivliste der Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt aufgeführt sind	Entgelt ohne Umsatzsteuer
1.	Restabfälle, soweit sie nicht nachstehend aufgeführt sind und die außerhalb der kommunalen Sammlung angeliefert werden Mindestens je m ³ Containervolumen	129,00 €/t 42,02 €/m ³
2.	Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhanges 3, Tabelle 2 der Deponieverordnung für die Deponieklasse II sowie die zusätzlichen Feststoffkriterien Kohlenwasserstoffe, PAK (nach EPA), PCB (nach LAGA) und BTX gem. Planfeststellung ZDA für abzulagernde Abfälle einhalten und direkt auf der Zentraldeponie Altenberge beseitigt werden dürfen	
2.1.1.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, belastete und unbelastete Böden oder Bauschutt, soweit nicht nachfolgend aufgeführt, Anfallort im Kreis Steinfurt	45,50 €/t*
2.1.2.	Inerter Abfall, wie z.B. Gießereialtsande, Böden oder Bauschutt, die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, soweit nicht nachfolgend aufgeführt. Anfallort im Kreis Steinfurt	46,00 €/t*
2.2.1.	Asbesthaltige Abfälle Anfallort im Kreis Steinfurt	92,00 €/t*
2.3.1.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ (Anfallort im Kreis Steinfurt)	257,00 €/t*
2.3.2.	Dämmmaterial (Glaswolle, künstliche Mineralfaserabfälle, Abfallschlüssel: 17 06 03, 17 06 04) und Abfälle zur Deponierung auf der ZDA mit einem spezifischen Gewicht von < 0,15 t/m ³ , die gefährliche Stoffe enthalten und dem elektronischen Nachweisverfahren unterliegen, (Anfallort im Kreis Steinfurt)	259,00 €/t*
2.4.1.	Schlämme (stichfest). (Anfallort im Kreis Steinfurt)	91,00 €/t*
2.5.1	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (Abfallschlüssel 19 01 12, MONOBEREICH)	197,50 €/t

3.	Grünabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01)	
3.1.	Grünabfälle (gewerblich)	39,50 €/t
3.2.	Baumstubben/Stämme am Kompostwerk Saerbeck	98,50 €/t
4.	Altholz (Altholzkategorie A I bis A III gem. § 2 Ziffer 4a, b und c Altholzverordnung)	78,00 €/t
5.	Mindestentgelte	
5.1	für Abfälle gem. lfd. Nr. 1	21,01 €
5.2	für Abfälle gem. lfd. Nr. 2.1 bis 2.4 sowie 4.	10,08 €
5.3	für Abfälle gem. lfd. Nr. 3	10,08 €
6	Ausstellung eines Sammelentsorgungsnachweises für asbesthaltige Baustoffe (unabhängig von Menge und Laufzeit).	150,00 €
Anmerkungen:		
1. Werden Abfälle deponietechnisch verwertet, gelten nicht die vorstehenden Entgelte.		
2. Änderungen der Entgelte für die Verwertung/Beseitigung/Entsorgung sind in begründeten Fällen möglich, soweit dadurch keine Kostenunterdeckung entsteht.		
Fußnote:		
*Abfälle mit Herkunft außerhalb des Kreis Steinfurt werden mit einem Aufschlag von 50 €/t berechnet.		

Veröffentlichungshinweis:

Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 63/2020 vom 22.12.2020